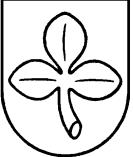
	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 498
	Richtlinien für die Herausgabe des Salzkottener Familienpasses	Stand: 08/2022
		Seite: 1

**Richtlinien
für die Herausgabe des Salzkottener Familienpasses
vom 13.07.1987
in der 12. Änderungsfassung vom 7. April 2022**

Inhaltsübersicht

- A. Grundsätze
- B. Förderungsvoraussetzungen
- C. Vergünstigungen
- D. Schlussbestimmungen

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 498
	Richtlinien für die Herausgabe des Salzkottener Familienpasses	Stand: 08/2022
		Seite: 2

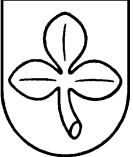
A. Grundsätze

Die Familie ist das Fundament jedes Einzelnen unserer Gesellschaft. Familien zu unterstützen und zu fördern, gute Lebensbedingungen für sie zu schaffen, ist nicht nur eine Aufgabe des Bundes und der Länder, sondern auch eine wichtige Aufgabe für eine Kommune, denn hier, in unmittelbarer Nähe der Familien, muss für eine familienfreundliche Umgebung gesorgt werden.

Mit der Herausgabe des Salzkottener Familienpasses will die Stadt Salzkotten zur finanziellen Entlastung der Familien beitragen und somit einen kommunalen Beitrag zur Familienpolitik leisten.

B. Förderungsvoraussetzungen

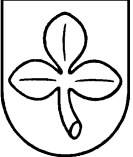
1. Durch den Familienpass der Stadt Salzkotten sollen folgende Familien besonders gefördert werden:
 - 1.1 Familien ab zwei Kindern;
 - 1.2 Alleinerziehende ab einem Kind;
 - 1.3 Familien mit einem Kind, die ihr Einkommen aus Arbeitslosengeld II, Leistungen nach dem SGB XII, AsylbLG oder BuT beziehen oder einen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten;
 - 1.4 Familien mit einem Kind, bei dem eine Behinderung von mindestens 50% im Sinne des Schwerbehindertengesetzes vorliegt.
2. Die familienpolitischen Aspekte sind vorrangig. Deshalb wird keine Einkommensgrenze festgesetzt.
3. Als Kinder im Sinne dieser Richtlinie gelten alle Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Davon abweichend sind alle Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr als Kinder anzusehen, wenn ein Kindergeldanspruch nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht.
4. Die Familienmitglieder müssen ihren Hauptwohnsitz im Bereich der Stadt Salzkotten haben.
5. Der Familienpass wird auf Antrag ausgestellt. Dieser ist beim Bürgerservice der Stadt Salzkotten zu stellen. Bei Antragsstellung sind geeignete Nachweise (Stammbuch, Personalausweis, Kindergeld- und sonstige Bescheide) für die Berechtigung vorzulegen.
6. Der Familienpass ist grundsätzlich drei Jahre gültig, jedoch nur solange, bis das (älteste) Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Hiernach kann eine jährliche Verlängerung beantragt werden. Sollte ersichtlich sein, dass Anspruchsvoraussetzungen künftig entfallen, kann der Familienpass auch für einen kürzeren Zeitraum ausgestellt werden. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist der Familienpass zurückzugeben.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 498
	Richtlinien für die Herausgabe des Salzkottener Familienpasses	Stand: 08/2022
		Seite: 3

7. Der Familienpass wird in Form von Einzelpässen für jedes berechnigte Familienmitglied ausgegeben.
8. Der Familienpass ist nicht übertragbar und bei Personen über 16 Jahren nur in Verbindung mit dem Personalausweis, Reisepass oder Schüler- bzw. Studentenausweis gültig.
9. Erstattungen sind bis zum 31.01. des darauffolgenden Kalenderjahres, in dem die Kosten entstanden sind, bei der Stadt Salzkotten zu beantragen. Verspätet geltend gemachte Ermäßigungen werden nicht berücksichtigt. Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen. Unrechtmäßig erhaltene Beträge sind zu erstatten.

C. Vergünstigungen

1. Der Salzkottener Familienpass berechnigt zur Inanspruchnahme der nachstehend aufgeführten Vergünstigungen:
 - 1.1 Eintrittsgelder für das Freibad
Auf alle Karten des Freibades, auch auf nach der Gebührensatzung für das Freibad der Stadt Salzkotten bereits ermäßigte Karten, wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt.
 - 1.2 Vereinsbeiträge
Den Vereinen im Stadtgebiet wird nahegelegt, Familienpassinhabern und Familienpassinhaberinnen Vergünstigungen auf Beiträge und Eintrittsgelder einzuräumen.
 - 1.3 Schülerfahrten
Bei mehrtägigen Klassen- bzw. Kursfahrten mit Anwesenheitspflicht erhalten Schüler und Schülerinnen, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Salzkotten haben, einen pauschalen Zuschuss. In der Primarstufe beträgt der Zuschuss 40,00 €, für die Sekundarstufe liegt die Förderung bei 60,00 €. Fahrten aufgrund einer freiwilligen Teilnahme an schulischen und außerschulischen Aktivitäten sind hiervon ausgeschlossen. Die Abwicklung der Förderung erfolgt grundsätzlich über die örtlichen Schulen. Familienpassinhaber und Familienpassinhaberinnen, die eine auswärtige Schule besuchen, erhalten den Zuschuss auf eigenen Antrag.
 - 1.4 Kursgebühren VHS
Die Volkshochschule vor Ort gewährt Familienpassinhabern und Familienpassinhaberinnen eine Ermäßigung auf die Teilnahmegebühr. Die aktuell gültige Ermäßigung ist der aktuellen Gebührensatzung zu entnehmen.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 498
	Richtlinien für die Herausgabe des Salzkottener Familienpasses	Stand: 08/2022
		Seite: 4

D. Schlussbestimmungen

1. Die Stadt Salzkotten erkennt die Familienpässe der Städte und Gemeinden des Kreises Paderborn sowie weiterer Kommunen an und gewährt deren Inhabern und Inhaberinnen die gleichen Vergünstigungen wie Inhabern und Inhaberinnen des Salzkottener Familienpasses.
2. Die Verwaltung hat einen Jahresbericht über die gewährten Leistungen vorzulegen.
3. Grundsätzlich werden die Leistungen freiwillig und unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung im Haushaltsplan der Stadt Salzkotten gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen und Vergünstigungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.

Die Richtlinien treten am 01.07.1987 in Kraft.

Die 12. Änderung der Richtlinie wurde vom Rat in der Sitzung am 07.04.2022 beschlossen, diese tritt zum 01.08.2022 in Kraft.